

Unsere Schuldnerberatung

Das Team

- Volker Haug, Dipl. Sozialpädagoge, Dipl. Verwaltungswirt
- Karin Fischer, Dipl. Sozialpädagogin
- Bettina Wirsing, Dipl. Sozialarbeiterin
- Marianne Strohmeier, Sekretariat

Die Berater und Beraterinnen unterliegen der Schweigepflicht und halten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein. Auskünfte an Dritte werden nur mit ausdrücklichem Einverständnis weitergegeben.

Die Schuldnerberatung ist kostenfrei.

Zuständigkeit

Die Schuldnerberatungsstellen in Wiesbaden sind verschiedenen Stadtteilen zugeordnet. Bitte wenden Sie sich zur Klärung der Zuständigkeit an unser Sekretariat.

Über das Onlineportal im Internet können Sie sich auch anonym beraten lassen
<https://www.caritas.de/onlineberatung/>

Gefördert durch:



Kontakt

Schuldnerberatung

Friedrichstraße 26-28
2. Stock / Zimmer 205
65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 174-161
schuldnerberatung@caritas-wirt.de

Sprechzeiten Sekretariat:

Montag bis Freitag
9:00 bis 12:00 Uhr
und
Montag bis Mittwoch
14:00 bis 15:30 Uhr

Telefonische Schuldnerberatung:

Freitag von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Spendenkonto

Wiesbadener Volksbank
IBAN: DE52 5109 0000 0000 0579 59
BIC: WIBADE5W
Verwendungszweck: Schuldnerberatung



Herausgegeben von
Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.
Friedrichstraße 26-28, 65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/174-181
verena.mikolajewski@caritas-wirt.de
www.caritas-wiesbaden-rheingau-taunus.de

caritas

Informationen zum Regelinsolvenzverfahren

Schuldnerberatung



Für wen ist ein Regelinsolvenzverfahren?

- Sie sind derzeit wirtschaftlich selbständig, z.B. freiberuflich, als Gewerbetreibender oder als Kleinunternehmer.
- Oder Sie waren früher selbständig und hatten Angestellte, für die noch Forderungen aus Arbeitsverhältnissen offen sind, z.B. Lohn, Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, wie den Arbeitgeberanteil der Krankenkassenbeiträge.
- Oder Sie waren früher selbständig und haben noch Forderungen bei mehr als 19 Gläubigern. Dabei ist unerheblich, ob die Schulden aus Ihrer Selbständigkeit resultieren oder Sie auch privat verschuldet sind.

Für alle anderen Personengruppen ist eventuell ein Verbraucherinsolvenzverfahren möglich. **Voraussetzung für alle Insolvenzverfahren ist die drohende oder tatsächliche Zahlungsunfähigkeit.**



Caritasverband
Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.

Antrag auf Regelinsolvenz

■ Insolvenzantrag

Für die Durchführung einer Regelinsolvenz ist ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim zuständigen Insolvenzgericht (in der Regel das Amtsgericht) notwendig. Das Gericht stellt Ihnen dafür einen entsprechenden Antrag zur Verfügung. Mit diesem sind auch der Antrag auf Restschuldbefreiung sowie der Stundungsantrag zu stellen.

Hierbei ist es wichtig, ein vollständiges Gläubiger- und Forderungsverzeichnis einzureichen. Auf dieser Liste sollten verzeichnet sein:

Name und Anschrift des Gläubigers, Name und Anschrift des Gläubigervertreeters sowie dessen Aktenzeichen, Summe der Schulden sowie Datum des genannten Schuldbetrages.

Bei der Erstellung des Gläubiger- und Forderungsverzeichnisses kann Ihnen die Schuldnerberatungsstelle behilflich sein, bei der Antragsstellung jedoch nicht.

Weitere notwendige Anträge

■ Antrag auf Restschuldbefreiung

Falls bereits ein Gläubiger einen Insolvenzantrag gestellt hat, ist es notwendig, selbst als Schuldner einen eigenen Insolvenzantrag zusammen mit einem Restschuldbefreiungsantrag zu stellen. Hierzu wird Ihnen vom Insolvenzgericht eine Frist gesetzt.

■ Stundungsantrag

Die Verfahrenskosten eines Insolvenzverfahrens belaufen sich auf mindestens € 1.600,00. Falls Sie diese Kosten nicht zu Beginn begleichen können, haben Sie die Möglichkeit eine Stundung zu beantragen. Die Stundung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft: Ihr Vermögen reicht voraussichtlich nicht zur Deckung der Verfahrenskosten aus. Sie sind nicht rechtskräftig wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt worden. Ihnen darf in den vergangenen zehn Jahren nicht die Restschuldbefreiung erteilt oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens versagt worden sein.

Insolvenzgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 32 61-0

Gerichtliches Verfahren

Das Gericht eröffnet das Insolvenzverfahren mit einem Beschluss. Die Veröffentlichung Ihres Verfahrens erfolgt im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de und im Bundesanzeiger. Durch eine Suchmaschine ist Ihr Name in Verbindung Ihres Insolvenzverfahrens jedoch nicht zu finden. Das Gericht bestellt mit dem Eröffnungsbeschluss einen Insolvenzverwalter. Dieser stellt Ihre Insolvenzmasse (Vermögen) fest. Im Rahmen der Forderungsprüfung erhalten nun Ihre Gläubiger die Möglichkeit, ihre Forderung anzumelden. Durch die Veröffentlichung Ihres Insolvenzantrages haben „vergessene“ Gläubiger die Möglichkeit, ebenfalls Ihre Forderung anzumelden.

■ Wohlverhaltensphase

Diese Phase dauert in der Regel sechs Jahre, beginnend mit dem Tag der Insolvenzeröffnung. Die Dauer verringert sich auf fünf Jahre, wenn innerhalb dieser Zeit die Verfahrenskosten gezahlt werden. Eine Verkürzung auf drei Jahre ist möglich, wenn zusätzlich zu den Verfahrenskosten **mindestens** 35% der Gesamtschulden gezahlt werden. **Wichtig:** Die Anträge auf Verkürzung der Verfahrensdauer sowie die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung müssen **extra beantragt** werden.

Restschuldbefreiung

Während der Wohlverhaltensphase müssen Sie den pfändbaren Teil Ihres Einkommens an einen Insolvenzverwalter abgeben. Dieser sammelt Ihr pfändbares Einkommen auf einem Treuhandkonto und schüttet es jährlich an Ihre Gläubiger aus. Am Ende der Wohlverhaltensphase erfolgt das Restschuldbefreiungsverfahren. Sofern Sie alle Obliegenheiten erfüllt haben und kein Gläubiger einen begründeten Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung stellt, wird Ihnen diese erteilt.

Die Restschuldbefreiung wird nicht erteilt, wenn

- zehn Jahre vor Eröffnung Ihres Insolvenzverfahrens Ihnen bereits eine Restschuldbefreiung erteilt wurde.
- drei Jahre vor Eröffnung Ihres Insolvenzverfahrens Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht haben.
- im letzten Jahr vor Eröffnung Ihres Insolvenzverfahrens Sie unangemessene Schulden gemacht oder Vermögen verschwendet haben.
- während des Insolvenzverfahrens Sie schuldhaft die Auskunft- oder Mitwirkungspflichten verletzt haben.
- in den letzten fünf Jahren Sie wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt wurden.